



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Januar 2025

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	41	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	47
26	Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine	41	31	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2025	47
27	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe	43	32	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers	48
28	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	46	33	Öffentliche Zustellung	48
29	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	46			
30	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	47			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Zuständigkeit und Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Anlagen I und II der Vereinbarung können im Kreishaus und im Rathaus der Vereinbarungspartner eingesehen werden. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt vom 23.01.2015 (Ausgabe Nr. 4) der Bezirksregierung Münster bekanntgegebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine außer Kraft.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 23. Januar 2025 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-222/2025.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch den Landrat
und der

Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48432 Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,
über die Zuständigkeit und Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz. (BtOG)

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine schließen gem. § 4 Abs. 8 lit. b) Gemeindeordnung (GO) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 04. Mai 2021 (BGBI. I S. 882, 917), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 959) und dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG NRW) vom 03.04.1992 (GV NW S. 124. ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkung

Die Große kreisangehörige Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt sind örtliche Träger der Betreuungsbehörde. Zwi-

schen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt besteht seit dem Jahr 2001 eine Aufgabenteilung. Im Jahr 2014 wurde erstmalig eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Der Kreis Steinfurt übernimmt darin nach § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit der Stadt Rheine in Betreuungsangelegenheiten nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) für alle Tätigkeitsbereiche im Stadtgebiet Rheine sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung. Er tritt insofern in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW ein.

Mit Inkrafttreten des BtOG vom 04. Mai 2022 (BGBI. I S. 882, 917) zum 01.01.2023 wurde das BtBG außer Kraft gesetzt und die Funktionen und Aufgaben der Betreuungsbehörde ausgeweitet. Die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt stimmen darin überein, dass eine Betreuungsbehörde für den gesamten Kreis Steinfurt für alle am Verfahren Beteiligten eine zielführende und effektive Lösung ist. Aufgrund der sich geänderten Rechtsgrundlage mit Inkrafttreten des BtOG und der damit einhergehenden Ausweitung der Funktionen und Aufgaben der Betreuungsbehörde, wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt neu gefasst.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Rheine ist nach § 1 Abs. 1 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG NRW) als Große kreisangehörige Stadt zuständige Behörde in Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des BtOG.

Der Kreis Steinfurt übernimmt nach § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Zuständigkeit der Stadt Rheine in Betreuungsangelegenheiten nach dem BtOG für alle Tätigkeitsbereiche im Stadtgebiet Rheine sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung. Er tritt insofern in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW ein. Die Leistungsbeschreibung nach **Anlage I** ist Bestandteil der Vereinbarung.

In Wahrnehmung vorgenannter Rechte und Pflichten hat der Kreis Steinfurt mit den Betreuungsvereinen im Kreis Steinfurt einen Vertrag über die Aufgaben und Unterstützung der Betreuungsvereine geschlossen. Der Vertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2 Finanzierung der Leistungen

Es wird Folgendes zur Finanzierung vereinbart:

1. Die Stadt Rheine zahlt dem Kreis Steinfurt die anteiligen einwohnerbezogenen Personalkosten (Stadt Rheine im Verhältnis zum Kreis Steinfurt) der in der Betreuungsbehörde tätigen Sozialfach- und Verwaltungskräfte. Diese Kosten werden jährlich auf der Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ermittelt. Für die Berechnung wird
 - für die Arbeitsgruppenleitung der Betreuungsbehörde für eine Sozialfachkraft der Wert einer Planstelle bis maximal der Entgeltgruppe S 17 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst,
 - für die Sozialfachkräfte jeweils der Wert einer Planstelle der Entgeltgruppe S 12 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst,
 - für die Verwaltungskraft, die für die Registrierung von Berufsbetreuern zuständig ist, der Wert einer Planstelle der Entgeltgruppe 9c TVöD und
 - für die Verwaltungskräfte im Sekretariat jeweils der Wert einer Planstelle bis maximal der Entgeltgruppe 7 TVöD zugrunde gelegt.

Durch den aktuellen Stellenplan des Kreises Steinfurt sind derzeit folgende Personalstellen für die Betreuungsbehörde definiert:

- 1,0 VZÄ Arbeitsgruppenleitung
- 7,0 VZÄ Sozialfachkräfte
- 1,0 VZÄ Verwaltung/Sachbearbeitung
- 2,0 VZÄ Sekretariat

Maßgebend für die Berechnung sind jeweils der am 01.01. des Kalenderjahres, in dem die vertragsgemäße Leistung erbracht wurde, von der KGSt veröffentlichte Wert sowie die Einwohnerzahlen des gleichen Jahres. Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt darüber hinaus die durch die Übernahme entstehenden Sach- und Gemeinkosten mit einem Betrag von 15 % der nach der vorstehenden Berechnung entstehenden Personalkosten.

2. Die Stadt Rheine beteiligt sich anteilig einwohnerbezogen an den Gesamtkosten des Vertrages zwischen dem Kreis Steinfurt und den Betreuungsvereinen im Kreis Steinfurt. Der Kreis Steinfurt übermittelt der Stadt Rheine mit der Anforderung der Kostenerstattung eine Abrechnung, aus welcher die Zusammensetzung der finanziellen Unterstützung der Betreuungsvereine ersichtlich ist.

Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt darüber hinaus die durch diese Übernahme entstehenden Sach- und Gemeinkosten mit einem Betrag von 15 % der nach der vorstehenden Berechnung entstehenden Kosten für die Unterstützung der Betreuungsvereine.

Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt die aufgelisteten Kosten spätestens bis zum Ehde des Folgemonats nach Eingang der Kostenaufstellung des Kreises Steinfurt.

§ 3 Berichtswesen und Qualitätsdialoge

Der Kreis Steinfurt übersendet der Stadt Rheine jährlich bis zum 31.05. eine Aufstellung der zu erstattenden Kosten gemäß § 2 der Vereinbarung für das Vorjahr. Die durch die Betreuungsbehörde des Kreises Steinfurt übernommenen Aufgaben aus dem Stadtgebiet Rheine sind entsprechend der **Anlage II** nachzuweisen und der Kostenaufstellung für das Vorjahr beizufügen. Änderungen im Stellenbedarf werden der Stadt Rheine frühzeitig und transparent mitgeteilt. Die Vertragspartner nehmen innerhalb des dritten Quartals nach Berichterstattung Kontakt zueinander auf, um den Bedarf eines Qualitätsdialogs festzustellen und in der Folge zu terminieren.

Der Kreis Steinfurt erstellt eine Leistungsbeschreibung für die Aufgaben der Betreuungsbehörde, die diesem Vertrag als Anlage hinzugefügt wird.

Die Stadt Rheine erhält vom Kreis Steinfurt bis zum 30.04. einen Jahresbericht der Betreuungsbehörde zu den erbrachten Leistungen des Vorjahres.

§ 4 Räumlichkeiten

Die Betreuungsbehörde des Kreises Steinfurt hält eine Anlaufstelle mit der dazugehörigen Personalressource in Rheine vor, um den Bürgerinnen und Bürgern in Rheine ein umfassendes Angebot zu den Aufgaben im Betreuungsrecht machen zu können.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Rheine sowie der Kreis Steinfurt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durch-

fürbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

§ 6

Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (geschlossen am 18.12.2014) unwirksam.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Vertragsparteien zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung des Betreuungsgesetzes ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden.

Für die Stadt Rheine:

Rheine, den 14. 11. 2024

P. J. Lister -

Dr. Peter Lüttmann, Bürgermeister

Für den Kreis Steinfurt:

Steinfurt, den 06.11.2024

$\nabla u \in \mathcal{J}_{\text{ad}}$

Dr. Martin Sommer, Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 41-43

27 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe

Der „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2024 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Münster, den 20.01.2025
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.03-002/2025.0001
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

**Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe vom
16.12.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits in

der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 04.02.2020 zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

§ 2 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“.
 - (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Recklinghausen.
 - (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Das Siegel enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (SGV. NRW. 113).

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“ (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
 - (2) Das Institut hat die Aufgaben, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen durch ein plannäßiges Studium eine gründliche theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriftenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.
 - (3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auswahl geeigneter Nachwuchskräfte die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen.
 - (4) Das Institut ist grundsätzlich nur für sein Einzugsgebiet zuständig. Dienstkräfte gebietsfremder Gemeinden und Gemeindeverbände können zu Lehrgängen nur zugelassen werden, wenn das zuständige Studieninstitut zustimmt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorrangigen Lehrgangsanplanungen des Instituts nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ausnahmeanträgen, die die gebietsangehörigen Anstellungskörperschaften aus besonderen Gründen beim Institut für ihre Dienstkräfte zum Zwecke des Besuchs von Lehrgängen bei anderen Studieninstituten stellen.
 - (5) Das Institut kann auch Dienstkräfte anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, fortbilden und prüfen; Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Institutsgebiets befindet.
 - (6) Bei Fortbildungsveranstaltungen, mit Ausnahme des Besuchs von Verwaltungslehrgängen, gilt der Gebietsgrundsatz nur nach Maßgabe der Absprachen unter den Studieninstituten und ihrer Leitstelle.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Personen, die die Verbandsmitglieder vertreten. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 und die Stadt Gelsenkirchen 5 Mitglieder in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 5 Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrer ersten Sitzung, die das nach Lebensalter älteste Mitglied einberuft und leitet, aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz der Verbandsversammlung (Vorsitzende/Vorstand der Verbandsversammlung) übernimmt, und deren Stellvertretung. Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist - auf Verlangen unverzüglich - einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Verbandsvorstand (Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher) unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich vom Vorsitz der Verbandsversammlung verlangen. Für digitale und hybride Sitzungen gelten die Vorschriften des § 47a GO NRW.
- (2) Die vorsitzende Person setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorstand und die Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 8 volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gem. § 15 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für Verbandsmitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung und die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Vorlagen Anträge, Erläuterungen, Anfragen, Beschlussentwürfe) in elektronischer Form. Dies entspricht einer vorab individuell getroffenen Vereinbarung zum Verzicht auf die Sitzungsunterlagen in Papierform. Für die Fristen nach dieser Satzung gilt als Tag des Zugangs die Freischaltung der elektronischen Dateien und damit der Tag der Zugriffsmöglichkeit durch die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmenden Verbandsmitglieder.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
 - b) Auftragsvergaben,
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.
- Sollen andere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, gilt § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW (Ausschluss der Öffentlichkeit) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Sofern der Verbandsvorstand nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt dieser, ebenso wie die Studienleitung, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Die vorsitzende Person leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 49 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 15b GkG NRW.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und der Person, die die Niederschrift gefertigt hat, zu unterzeichnen.
- (2) Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsführung des Zweckverbandes. Eine Stellvertretung wird im Bedarfsfall vom Verbandsvorstand berufen.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
- a) den Erlass und die Änderungen der Verbandssatzung,
 - b) den Erlass und die Änderungen der Institutsordnung (§ 12),
 - c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 13 Abs. 3),
 - d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
 - e) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung der Studienleitung, deren Stellvertretung - einschließlich der Bestellung - und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte sowie der Geschäftsführung des Zweckverbandes und anderer verbeamteter Personen des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
 - f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen tariflich Beschäftigten des Instituts ab Entgeltgruppe 10,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - i) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorstand zusammen mit der vorsitzenden Person der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbands-

vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der verbeamteten Personen des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstandes.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist zugleich Institutsvorstand (Institutvorsteherin/Institutvorsteher). Er wird auch in dieser Funktion von einer Stellvertretung im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus; § 53 GO NRW (Behandlung der Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Studienleitung und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 entscheidet der Verbandsvorstand nach Maßgabe des Stellenplans.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung und der Studienleitung zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Rahmen des § 11 Abs. 4 dieser Satzung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 11) durch den Verbandsvorstand eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrückliche Bevollmächtigung) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Studienleitung, die hauptamtlichen Lehrkräfte des Instituts und die Geschäftsführung des Zweckverbandes sind Beamte bzw. Beamtinnen oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes.
- (2) Die übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts können als Beamte bzw. Beamtinnen oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes eingestellt werden.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für verbeamtete Personen des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Studienleitung bewirtschaftet den von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushalt sowie den Stellenplan.

§ 12 Institutsordnung

- (1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Institutsordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

- (2) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage des Protokolls (§ 8 Abs. 1) vom Institutsvorstand auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 bekanntzugeben und am Bekanntmachungsbrett im Institut durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung hat die Studienleitung oder eine hauptamtliche Lehrkraft zu Beginn des Lehrgangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmenden darüber zu informieren, dass die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 13 Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses nach der GO NRW nimmt die Zweckverbandsversammlung wahr.

- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises Recklinghausen wahrgenommen.

Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung eine andere Regelung beschließen. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch die für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen.

- (3) Für die Tätigkeit des Instituts können von den Anstellungskörperschaften der Teilnehmenden Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert werden. Für Bedienstete von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern und den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 15 findet keine Anwendung.

- (4) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes entstehenden Aufwendungen nicht durch eigene Erträge des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

- (5) Die Umlage bemisst sich nach dem Stellensoll für Beamtinnen bzw. Beamte und Beschäftigte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Nicht berücksichtigt werden verbeamtete Personen und Beschäftigte in Krankenhäusern sowie in Senioren- und Pflegeheimen.

Teilzeitstellen werden als Vollzeitstellen gezählt. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.). Die Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten der kreisangehörigen Städte werden dem Stellensoll des Kreises Recklinghausen zugezählt.

- (6) Erstmals für das Haushaltsjahr 2008 ist für die Berechnung der Umlage maßgeblich der Durchschnitt der für die Haushaltjahre 2003 bis 2007 nach Abs. 5 ermittelten Werte, so wie sie den jeweiligen Haushaltssatzen des Zweckverbandes zu Grunde gelegt worden sind. Dieser Wert gilt auch für die künftigen Haushaltjahre, solange bis ein Mitglied des Zweckverbandes schriftlich beim Verbandsvorstand widerspricht. Der Eingang des Widerspruchs beim Verbandsvorstand führt dazu, dass spätestens mit Wirkung für das übernächst folgende Haushaltsjahr eine neue Regelung in der Verbandssatzung getroffen werden muss.
- (7) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutsveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und so weit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), gelten entsprechend.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung erfolgt gem. § 11 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. Sie tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/>. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorstand. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2015 (GV. NRW. S. 741) der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugewiesen sind.

- (2) Die Bezirksregierung hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop und die Stadt Gelsenkirchen haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung - einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall - verfahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 43-46

28 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn

Kishor-Kumar Sachdeva

letzte hier bekannte Anschrift:
Kanalstr. 75, 44147 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 14.11.2024, Az.: 27.2.19-51S0-369420-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 23.01.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Pennekamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 46

29 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn

Jörg Hellinger

Geboren am 27.06.1962

letzte hier bekannte Anschrift:

Heimser Str. 27

32469 Petershagen

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 21.01.2025 – 50F1504655 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer Str. 9
48147 Münster
Raum N 3103

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 21.01.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28
Im Auftrag
gez. Stiel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 46-47

30 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0261/23/00539291521/0010.U

Münster, den 10.07.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 26.01.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs.

2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 56, 369 und 712) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Untergrundsanierung im Bereich der Rohöldestillationsanlage A8. Dazu wird unter anderem ein neuer Slopbehälter mit einer neuen Sloppumpe errichtet, welche sicherheitsrelevante Anlagenteile darstellen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 47

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 12.697.930 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.697.930 €

- im Finanzplan mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.686.430 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.686.430 €

mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.000 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.000 €

mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 20.01.2025

Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 47-48

32 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschlussbericht 2023 zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZVM zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.474.577,77 € gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des ZVM zum 31.12.2023 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH INTECON mit Sitz in Osnabrück, zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2023 gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH INTECON mit Sitz in Osnabrück, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist ein Gesamt-Bilanzvolumen (Fachbereich Mobilität, Fachbereich Bus und BüLaMo) von 5.474.577,77 € aus. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	T€	T€	T€
	31.12.2023	31.12.2022	Abweichung
A. Anlagevermögen	19	23	-4
B. Umlaufvermögen	5.456	5.757	-301
Bilanzsumme	5.475	5.780	-305

Passiva	T€	T€	T€
	31.12.2023	31.12.2022	Abweichung
A. Eigenkapital	1.157	1.157	0
B. Sonderposten	19	23	-4
C. Rückstellungen	216	465	-249
D. Verbindlichkeiten	4.083	4.135	-52
Bilanzsumme	5.475	5.780	-305

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 nicht erforderlich.

Münster, im Januar 2025

gez. Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 48

33 Öffentliche Zustellung

Für Herrn Abire Boka (keine bekannte Anschrift) kann eine Anhörung des Polizeipräsidiums Münster vom 22.01.2025 (Aktenzeichen: ZA 1.2 – 22-57-50) nicht zugestellt werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, die Anhörung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster
Direktion ZA 1.2
Friesenring 43
48147 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 23.01.2025

Polizeipräsidium Münster
Im Auftrag
gez. Sebbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 48

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Eine Information der Bezirksregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster